

31 Cs 256 Js 31084/07 (207/08)
(Geschäftsnummer)



Rechtskräftig seit:

Urkundsbeamtin/er der Geschäftsstelle

Amtsgericht Bad Freienwalde

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Strafsache

gegen

Matthias Fabian Ristel

geb. am 08.03.1985 in Hannover

wohnh.: Am Hohen Hagen 2, 30966 Hemmingen St. Devese

ledig, deutsch

wegen

gemeinschaftlich begangener Sachbeschädigung

hat das Amtsgericht Bad Freienwalde -Strafrichter- in der öffentlichen Sitzung vom
23.07.2008 unter Teilnahme von

Richterin Platzeck

(als Strafrichterin)

Staatsanwältin Winter

(als Beamtin der Staatsanwaltschaft)

Justizangestellte Wernicke

(als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle)

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen gemeinschaftlich begangener Sachbeschädigung zu einer
Geldstrafe von 15 Tagessätzen zu je 16 € verurteilt.

Der Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Die Voraussetzungen des rechtfertigenden Notstandes gem. § 34 StGB liegen nicht vor. Dahingestellt bleiben kann, ob eine Notstandslage im Sinne des § 34 StGB bestand, also die Gefahr der Verletzung eines Rechtsguts durch das betreffende Maisfeld zum Tatzeitpunkt gegeben war, da die mögliche Gefahr anders abwendbar war.

Voraussetzung für das Vorliegen des § 34 StGB ist, dass die Gefahr nicht anders abwendbar, die Notstandshandlung mithin erforderlich gewesen ist. Erforderlich ist eine Notstandshandlung dann, wenn sie zur Abwehr der Gefahr geeignet ist und das relativ mildeste Mittel darstellt (Schönke/Schröder-Lenckner-Perron, StGB, 27. Aufl., § 34, Rn. 18ff.).

Zweifelhaft ist bereits, ob das gewählte Mittel geeignet ist, um die durch den Anbau von gentechnisch veränderten Maispflanzen möglicherweise ausgehenden Gefahren zu beseitigen. Der Angeklagte ließ sich dahingehend ein, dass das Konzept der Protestaktion darauf zielte, die Öffentlichkeit wachzurütteln. Ihm ging es also vornehmlich darum, ein öffentlichkeitswirksames Zeichen gegen den Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen zu setzen. Dem Angeklagten kam es demzufolge nicht auf die konkrete Zerstörung der vergleichsweise geringen Maisfeldfläche an, sondern vielmehr darauf, eine möglichst breite Öffentlichkeit auf die aus seiner Sicht bestehenden Gefahren, welche mit dem Anbau von gentechnisch veränderten Maispflanzen einhergehen, aufmerksam zu machen. Durch diese Protestaktion wurde, bei bewusster Inkaufnahme von strafrechtlichen Folgen, in das Recht des Eigentümers eingegriffen, der seinerseits unter Verletzung seines Selbstbestimmungsrechts als Instrument zur Erzwingung öffentlicher Aufmerksamkeit benutzt werden sollte. Der Angeklagte hat sich aus diesem Grund bewusst für ein nach der Rechtsordnung verbotenes Mittel, die Sachbeschädigung, entschieden. Hierbei war ihm bereits zu Beginn der „Feldbefreiung“, insbesondere aufgrund der hohen Polizeipräsenz bewusst, dass es zu einer Zerstörung des gesamten Maisfeldes nicht kommen wird.

Letztlich kann die Frage, ob es sich bei dem Mittel um ein geeignetes handelte als entscheidungsunerheblich dahingestellt bleiben, da zur Erreichung des durch den Angeklagten verfolgten Ziels, ein Verbot des Anbaus gentechnisch veränderter Pflanzen, die Zerstörung der Maispflanzen nicht das relativ mildeste Mittel darstellt. Um auf einen politischen Entscheidungsprozess Einfluss zu nehmen, steht es dem